

Titel:

Begründungsumfang der Gegenstandswertfestsetzung

Normenkette:

RVG § 23 Abs. 3

Leitsatz:

Zur Begründung des festgesetzten Gegenstandswerts kann auch lediglich auf den Schriftsatz einer Partei Bezug genommen werden. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Beschlussverfahren, Gegenstandswert, Festsetzung, Bezugnahme, Schriftsatz, Partei

Rechtsmittelinstanz:

LArbG München, Beschluss vom 01.10.2024 – 3 Ta 168/24

Fundstelle:

BeckRS 2024, 31218

Tenor

Der Gegenstandswert wird auf € 23.125,00 festgesetzt.

Gründe

1

Zur Begründung wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnervertreterin vom 21.08.2024 Bezug genommen.